

# 2017



## Wegleitung zur Steuererklärung

ZUM FRAGEBOGEN FÜR KOLLEKTIV- UND  
KOMMANDITGESELLSCHAFTEN

## A. EINKOMMEN

### Zu Ziffer 3001

Anzugeben ist der **Reingewinn** des im Jahre 2017 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Umfasst dieses mehr oder weniger als 12 Monate, so findet keine Umrechnung auf ein Jahr statt, sondern es ist auch in diesem Falle das tatsächliche Ergebnis des massgebenden Geschäftsjahres einzusetzen.

### Zu Ziffer 3120

Als **Zuweisungen an Reserven** sind alle Beträge anzugeben, die zu Lasten der Erfolgsrechnung den offenen Reserven oder irgendwelchen aus der Bilanz nicht ersichtlichen Reservenkonto (z.B. fiktiven Kreditoren, Rückstellungen für Eigenversicherung oder für zukünftige Risiken usw.) gutgeschrieben worden sind.

### Zu Ziffer 3141

Für die **Abschreibungen** ist das Merkblatt A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe zu beachten, das im Bedarfsfall unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

### Zu Ziffer 3151

**Verbuchung der Eingänge aus Verrechnungssteuer und aus ausländischen Quellensteuern:**

- **Verrechnungssteuer:** Die zu Lasten der Gesellschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückverlangt werden, wo auch das erforderliche Antragsformular 25 erhältlich ist. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden; es genügt nicht, wenn sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklariert werden. Vgl. die von der genannten Verwaltung herausgegebenen Merkblätter über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).
- **Rückforderbare ausländische Quellensteuern:** Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzuges oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.
- **Pauschale Steueranrechnung für ausländische Quellensteuern** auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus bestimmten Staaten (siehe Merkblatt DA-M und Formular DA-2, für Lizenzgebühren Formular DA-3, die beim kantonalen Verrechnungssteueramt erhältlich sind): Für die Beträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das Gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

### Gewinne aus der Veräusserung von Gegenständen des Geschäftsvermögens

sind unter Ziffer 3151 anzugeben, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind. Als Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Buchwert des veräusserten Gegenstandes und dem Erlös, vermindert um die bei früheren Veranlagungen nicht zum Abzug zugelassenen Abschreibungen. Hat die Gesellschaft Gegenstände des Geschäftsvermögens durch Übergabe an die Gesellschafter/innen veräussert, so gilt als Erlös der Verkehrswert dieser Gegenstände im Zeitpunkt der Übergabe; wenn den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern ein niedrigerer Preis angerechnet worden ist, so ist die Differenz zwischen dem angerechneten Preis und dem Verkehrswert unter Ziffer 3151 einzusetzen.

### Buchgewinne aus der Höherbewertung von Sachen und Rechten:

Wenn Gegenstände des Geschäftsvermögens in den Büchern aufgewertet worden sind, so sind die dadurch entstandenen Buchgewinne, vermindert um die bei früheren Veranlagungen nicht zum Abzug zugelassenen Abschreibungen, unter Ziffer 3151 anzugeben, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind.

### Zu Ziffer 3160

Hier sind alle vor Berechnung des Jahresergebnisses ausgeschiedenen **Zuwendungen für Zwecke der Wohlfahrt und für gemeinnützige Zwecke** anzugeben, also auch diejenigen zu Gunsten des eigenen Geschäftspersonals. Soweit diese Zuwendungen zum Abzug zugelassen sind, werden sie unter Ziffer 3510 berücksichtigt.

### Zu Ziffer 3510

Beiträge an steuerbefreite **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)** sind zum Abzug zugelassen, soweit sie den Vorsorgebedürfnissen der Betriebsangehörigen angemessen sind und jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Beiträge zu Gunsten der Gesellschafter/innen dürfen jedoch nur im Ausmass des **Arbeitgeberanteils** abgezogen werden (siehe die Erläuterungen zu Ziffer 5000). **Nicht abzugsfähig** sind sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), handelt es sich doch dabei nicht um Geschäftskosten, sondern um private Aufwendungen der Gesellschafter/innen.

### Zu Ziffer 3541

Als **sonstige Abzüge** kommen in Betracht:

- im Reingewinn enthaltene Entnahmen aus bereits als Gewinn versteuerten Rückstellungen oder Reserven;
- Nachholung früher besteuerteter Abschreibungen, soweit diese in den Büchern nicht aktiviert worden sind.

Solche Abzüge sind auf einer Beilage zu begründen.

## Zu Ziffer 4102 und 4103

**Private Unkostenanteile und Naturalbezüge** der Gesellschafter/innen sind so weit anzugeben, als sie nicht bereits der Erfolgsrechnung gutgeschrieben und den Privatkonten belastet worden sind. In Betracht kommen also die überhaupt nicht verbuchten Anteile und Bezüge oder, wenn zu wenig verbucht worden ist, die für die Berechnung des steuerbaren Einkommens noch zu berücksichtigenden Mehrbeträge. Die Naturalbezüge sind zum Marktwert anzurechnen, d.h. zu dem Betrag, den die Gesellschafter/innen ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätten bezahlen müssen.

Näheren Aufschluss über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile gibt das **Merkblatt N 1/2007**, das insbesondere Ansätze für die Bewertung der Warenbezüge aus Bäckereien und Konditoreien, Lebensmittelgeschäften, Milchhandlungen, Metzgereien, Restaurants und Hotels sowie Normen für die Bemessung des Privatanteils an den Autokosten enthält. Dieses Merkblatt kann unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden, wenn es nicht bereits zugestellt worden ist oder dieser Wegleitung beiliegt.

### Zu Ziffer 5000 Anteile der Gesellschafter/innen

Die in der letzten Kolonne sich ergebenden Totalbeträge sind von den einzelnen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern in ihren persönlichen Steuererklärungen unter der entsprechenden Ziffer als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu deklarieren. Ergeben sich Verluste, so sind diese in den Steuererklärungen mit einem davor gesetzten Minuszeichen einzutragen und können mit anderem Einkommen verrechnet werden.

Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, so haben die einzelnen Gesellschafter/innen die sich aus dem Fragebogen ergebenden tatsächlichen Totalbeträge in ihre persönliche Steuererklärung einzusetzen (keine Umrechnung auf ein Jahr).

### Abzug von Verlusten aus sieben vorangegangenen Geschäftsjahren:

Vom Einkommen der Steuerperiode 2017 kann bei der **direkten Bundessteuer** jede/r Gesellschafter/in die Summe seiner/ihrer Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren (2010–2016) abziehen, soweit diese Verluste nicht schon mit anderem Einkommen verrechnet wurden. Der Abzug ist aber nicht im Fragebogen der Gesellschaft, sondern in den persönlichen Steuererklärungen der einzelnen Gesellschafter/innen geltend zu machen.

### Zu Ziffer 5000 Sozialversicherungsbeiträge

Anzugeben sind die zu Gunsten jedes/jeder einzelnen Gesellschafter/Gesellschafterin **insgesamt** geleisteten **Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)** sowie die entsprechenden **Arbeitgeberanteile**. Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den die Gesellschaft als Arbeitgeberin üblicherweise (d.h.

im Falle unabhängiger Dritter) für ihr Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Für die Gesellschaft stellt nur dieser Arbeitgeberanteil steuerlich abzugsfähigen Geschäftsaufwand dar (der Abzug ist in Ziffer 3510 vorzunehmen). Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende **Privatanteil** sowie sämtliche **Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)** sind den Privatkonten der einzelnen Gesellschafter/innen zu belasten und von diesen in ihren persönlichen Steuererklärungen geltend zu machen, wobei die bei der Säule 3a geltenden Höchstabzüge zu beachten sind.

## B. VERMÖGEN

Für den **Vermögensstand** und die **Vermögensbewertung** sind grundsätzlich die Verhältnisse am **31. Dezember 2017** massgebend. Gesellschaften, die ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abgeschlossen haben, können ausnahmsweise den Vermögensstand am letzten vor dem 31. Dezember 2017 liegenden Bilanzstichtag angeben, sofern sich bis zum 31. Dezember 2017 keine beachtenswerte Vermögensveränderung ergeben hat. (Für die **Bewertung** des Vermögens sind aber trotzdem die Verhältnisse am 31. Dezember 2017 massgebend). In allen anderen Fällen jedoch, insbesondere bei Erhöhung oder Verminderung der Kapitaleinlagen und Guthaben der Gesellschafter/innen, ist eine Zwischenbilanz auf den 31. Dezember 2017 zu erstellen.

### Zu Ziffer I. Aktiven

#### Zu Ziffer 6100

Über die Bewertung der **Liegenschaften** gibt die Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen Auskunft.

#### Zu Ziffer 6210

Als Steuerwert des **Betriebsinventars** gilt der Buchwert.

#### Zu Ziffer 6220

Für **Vorräte** gilt als Steuerwert grundsätzlich der Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der Marktwert geringer ist, der Marktwert. Um den mit der Lagerhaltung verbundenen Risiken Rechnung zu tragen, kann jedoch ohne besonderen Nachweis ein bis zu einem Drittel unter diesem Wert liegender Betrag eingesetzt werden, sofern die Unterbewertung auch in der Buchhaltung vorgenommen wurde. Eine weitergehende Unterbewertung ist nur zulässig, wenn nachweisbar überdurchschnittliche Risiken vorliegen.

#### Zu Ziffer 6230

Die **Debitoren** sind ordentlicherweise mit den vollen Forderungsbeträgen einzusetzen. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen kann jedoch dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden.

### **Zu den Ziffern 6241 und 6242**

Für die Bewertung der **Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen** des Geschäftsvermögens sind die Einkommenssteuerwerte massgebend (§ 45 StG).

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist auf einem anderen Formular zu verlangen; siehe hierüber die Erläuterungen zu Ziffer 3151 hiavor.

### **Zu Ziffer II. Passiven**

Es dürfen nur **Schulden** angegeben werden, die am 31. Dezember 2017 tatsächlich bestanden haben. **Nicht** als Schulden gelten die Kapitaleinlagen der Gesellschafter/innen sowie die bloss buchmässigen Passiven, denen keine Schuldverpflichtungen zu Grunde liegen (Reservefonds; unter den Kreditoren enthaltene Posten mit Reservecharakter; Bewertungsposten – diese sind bereits bei der Bewertung der Aktiven zu berücksichtigen –; Wohlfahrtsfonds, die nur rechnungsmässig ausgeschieden sind, d.h. keine Schuld gegenüber einer rechtlich verselbstständigten Vorsorgeeinrichtung darstellen, usw.).

Auf Verlangen der Veranlagungsbehörde ist ein detailliertes Verzeichnis der Schulden mit Angabe der Gläubiger/innen und der geleisteten Sicherheiten einzureichen und die Verzinsung der Schulden nachzuweisen.

### **Zu Ziffer III. Guthaben**

Die **Guthaben der Gesellschafter/innen** gegenüber der Gesellschaft, die unter den Passiven als Schulden der Gesellschaft in Abzug gebracht wurden, sind hier wieder aufzuführen und zum Reinvermögen der Gesellschaft hinzuzurechnen, damit sich unter Ziffer 6595 der Gesamtbetrag des von den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern bei der Gesellschaft angelegten Vermögens ergibt.

### **Zu Ziffer 7000**

Die sich in der letzten Kolonne ergebenden Beträge sind von den einzelnen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern in ihren persönlichen Steuererklärungen unter der entsprechenden Ziffer als Betriebsvermögen Selbständigerwerbender zu deklarieren.

### **Was mache ich, wenn ich Fragen habe oder Unterlagen benötige?**

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Unsere Kontaktdaten:

Kanton Luzern  
Dienststelle Steuern  
Juristische Personen  
Telefon 041 228 56 56  
dst.jp@lu.ch



Finanzdepartement  
**Dienststelle Steuern**  
Buobenmatt 1  
Postfach 3464  
6002 Luzern